



6,400: Privatrecht Übungen

Fach-Informationen

ECTS-Credits: 6

Zugeordnete Veranstaltungen

Stundenplan	Sprache	Dozent(in)
6,400,1.00 Privatrecht Übungen	Deutsch	Geiser Thomas, Koller Alfred

Veranstaltungs-Informationen

Veranstaltungs-Vorbedingungen

Es wird empfohlen, zuerst die Veranstaltungen "Privatrecht – ZGB" und "Privatrecht – OR AT und BT" zu besuchen.

Veranstaltungs-Inhalt

Prof. Koller:

Vertiefte Behandlung ausgewählter Bereiche des Schuldrechts einschliesslich schuldrechtlicher Nebengebiete. Es soll insbesondere vernetztes Denken gefördert werden. Darum werden auch Querbezüge zum Sachenrecht und anderen Gebieten des ZGB hergestellt.

Prof. Geiser:

Vertiefte Behandlung des Personen-, Familien- und Erbrechts. Anwendung allgemeiner privatrechtlicher Grundlagen einschliesslich der Bestimmungen des Obligationenrechts auf die zivilrechtlichen Verhältnisse. Die Studierenden sollen namentlich lernen, mit der Verflechtung der verschiedenen Rechtsgebiete umzugehen.

Veranstaltungs-Struktur

Kontaktstudium "Teil OR"

Es werden insbesondere schuldrechtliche Grundfragen anhand von Fällen behandelt. Vereinzelt werden auch Querbezüge zu ZGB-Gebieten hergestellt (siehe oben).

Kontaktstudium "Teil ZGB"

Es werden schwergewichtig Fälle gelöst und diskutiert.

Veranstaltungs-Literatur

Pflichtlektüre (Prof. Koller)

- Alfred Koller, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Bern 2009: §§ 30, 45–58, 62, 67, 75 Rn 1–93, § 83.
- In den Veranstaltungen abgegebene sowie auf dem Studynet bereitgestellte Unterlagen.

Pflichtlektüre (Prof. Geiser)

- Hausheer, Heinz/Geiser, Thomas/Aebi-Müller, Regina E. Das Familienrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches: Eheschliessung, Scheidung, Allgemeine Wirkungen der Ehe, Güterrecht, Kindesrecht, Vormundschaftsrecht, eingetragene Partnerschaft, 4. Aufl. Bern 2010. (HSG-Bibliothek PD 3406 H376 F1(4))
- Breitschmid, Peter/Geiser, Thomas et al. Erbrecht (LiteraB). Zürich/Basel/Genf 2010. (HSG-Bibliothek PD 4206 B835)
- Andreas Bucher, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 4. Aufl., Basel 2009 (HSG-Bibliothek [PD 3040 B919 \(4\)](#))

alternativ:

Peter Tuor/Bernhard Schnyder/Jörg Schmid/Alexandra Rumo-Jungo, Das schweizerische Zivilgesetzbuch, 13. Aufl., Zürich 2009 (HSG-Bibliothek PD 2700 T927 (13))

In den Veranstaltungen abgegebene sowie auf StudyNet bereitgestellte Unterlagen.

Prüfungs-Informationen

Prüfungsform

Zentral - schriftliche Klausur / Prüfung (100%, 120 Min.)

Prüfungs-Hilfsmittel

Extended Closed Book für Juristische Prüfungen

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
- Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:
 - Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff.“
 - Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
- Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
- Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter www.admin.ch auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrücke müssen mit den Originalen identisch sein.
- Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
 - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
 - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
 - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
 - Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
 - Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
- Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
- Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

Hilfsmittel-Zusatz

- ZGB/OR, aktuelle amtliche Ausgabe in allen Landessprachen
- oder aktuelle unkommentierte Ausgaben Aeppli, Breitschmid/Roberto, Büchler bzw. Schulin/Vogt, Gauch/Stöckli, Sutter-Somm
- oder auch die einbändige Loseblattsammlung "Schweizerische Gesetze" von Rehbinder/Zäch.

Weitere unkommentierte Gesetzestexte (z.B. Handelsregisterverordnung, in einigen privaten Ausgaben auch enthalten) sind zulässig. Das Gesetzestext des neuen Erwachsenenschutzrechts, der erst am 1.1.2013 in Kraft tritt, braucht nicht mitgenommen zu werden. Soweit er für die Lösung der Prüfung benötigt wird, wird er der Prüfung beigelegt.

Fragesprache: Deutsch

Antwortsprache: Deutsch

Prüfungs-Inhalt

Die Prüfung besteht aus einem Teil OR und einem Teil ZGB; der Teil OR wird mit 2/3, der Teil ZGB mit 1/3 gewichtet.

Teil OR (Prof. Koller)

I. Vertiefte Kenntnisse der in der Vorlesung behandelten (schuld- und sachenrechtlichen) Fälle und Grundfragen. In der Veranstaltung angesprochene Problemkreise sind auch dann zu kennen, wenn sie nicht im Einzelnen behandelt wurden.

II. Die unten angeführte Literatur.

III. Kenntnis nur der Gesetzesbestimmungen wird verlangt für die Bereiche des Sachenrechts sowie des OR AT und BT, die nicht Gegenstand der Pflichtlektüre bilden, will heissen: Die Studierenden müssen für einen Sachverhalt die einschlägigen Gesetzesbestimmungen auffinden und subsumieren können.

Teil ZGB (Prof. Geiser)

Stoff dieses Prüfungsteils ist das *Familien- und Erbrecht, einschliesslich Erwachsenenschutzrecht*. Auch hier wird erwartet:

I. Vertiefte Kenntnisse der in der Vorlesung behandelten Fälle und Grundfragen. In der Veranstaltung angesprochene Problemkreise sind auch dann zu kennen, wenn sie nicht im Einzelnen behandelt wurden.

II. Kenntnis der unten angeführten Literatur.

Prüfungs-Literatur

Teil OR

- Alfred Koller, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Bern 2009: §§ 30, 45–58, 62, 67, 75 Rn 1–93; § 83.
- Alfred Koller, Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, Band I, Bern 2012: § 3 Rn 56–65; § 4 Rn 17–43, 122–270; § 5; § 9 Rn 231–345
- In den Veranstaltungen abgegebene sowie bis 21. Mai 2012 auf dem Studynet bereitgestellte Unterlagen

Teil ZGB

- H. Hausheer, T. Geiser, R. Aebi-Müller: Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 4., überarbeitete und erweiterte Auflage, Bern 2010.
- P. Breitschmid, P. Eitel, R. Fankhauser, T. Geiser, A. Rumo-Jungo: Erbrecht, Zürich 2010
- In den Veranstaltungen abgegebene sowie bis 31. Mai 2012 auf dem Studynet bereitgestellte Unterlagen

Anstatt mit den aufgeführten Publikationen von Hausherr et al. und Breitschmid et al. kann der ZGB-Stoff grösstenteils auch mit den folgenden Lehrbüchern erarbeitet werden:

- P. Tuor, B. Schnyder, J. Schmid, A. Rumo-Jungo: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 13. Auflage, Zürich 2009.
- J.-N. Druey: Grundriss des Erbrechts, Bern 2012 (noch nicht erschienen) oder 2002.

Für das Erwachsenenschutzrecht muss aber auf das Buch von Hausheer et al. zurückgegriffen werden, da dieses in den anderen Büchern noch nicht bearbeitet wurde.

Beachten Sie bitte:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt vor anderen Informationen wie Studynet, persönlichen Datenbanken der Dozierenden, Angaben in den Vorlesungen etc. den absoluten Vorrang hat.

Verbindlichkeit der Merkblätter:

Veranstaltungsinformationen sowie Prüfungsform ab Biddingstart am 26. Januar 2012

Prüfungsinformationen (Prüfungs-Hilfsmittel, Prüfungs-Inhalt, Prüfungs-Literatur) für dezentrale Prüfungen nach der 4. Semesterwoche am 19. März 2012

Prüfungsinformationen (Prüfungs-Hilfsmittel, Prüfungs-Inhalt, Prüfungs-Literatur) für zentrale Prüfungen ab Start der Prüfungsanmeldung am 9. April 2012

Bitte schauen Sie sich das Merkblatt nach Ablauf dieser Termine nochmals an.